



Information zum Vereinfachten Zuwendungsnachweis

Wenn Sie eine Spendenquittung benötigen, achten Sie bitte auf Folgendes:

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträge bis einschließlich 300,-- € genügt es, wenn Sie

- ... auf dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug oder Überweisungsbeleg) als Betreff im Textfeld das Wort „Spende“ vermerken.
- ... dem Finanzamt zusammen mit dem Zahlungsbeleg einen Beleg des Vereins einreichen. Diesen Beleg (unterer Belegabschnitt) erhalten Sie mit dieser Information,

Bei Spenden (Zuwendungen) über 300,-- € müssen Sie folgendes tun:

- Vermerken Sie auf dem Zahlungsbeleg neben dem Wort „Spende“ auch zusätzlich Ihre vollständige Adresse.
- Sie erhalten dann automatisch spätestens bis Ende des Jahres per Post eine Zuwendungs-Bestätigung von uns. Diese Zuwendungsbestätigung reichen Sie beim Finanzamt ein. Den Zahlungsbeleg brauchen Sie dann nicht mehr einzureichen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein Rudergesellschaft Trier 1883 e. V. mit bis zu 300,-- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, vorlegen. Nur für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Rudergesellschaft Trier ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne aus.

Die Rudergesellschaft Trier 1883 e.V. ist weil Sie, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Förderung des Sports dient, nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Trier vom **19. August 2022** unter der **Steuernummer 42/655/10810** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge i.S.v. §10b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt und die Zuwendung nur zu den satzungsmäßig bestimmten und als gemeinnützig anerkannten Zwecken verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

gez. Gerhard Kolb
1. Vorsitzender

gez. Stefan Stern
Schatzmeister

